



Geländeordnung für die Fluggelände der Gleitschirmfreunde Westerwald und Haftungsregel bei Flugbetrieb

Diese Geländeordnung gilt bis auf weiteres für alle Fluggelände der Gleitschirmfreunde Westerwald und wenn nicht Spezielles geregelt ist, auch für die Gastgelände.

1. Vorsitzender: Jürgen Karthe, Im Vogelsang 1, 57610 Altenkirchen, Tel. 02681/ 4805

Geländebeauftragter für Fluggelände des Vereins: Frank Bastke, Dorfstraße 2b, 57610 Dieperzen
DHV-Beauftragter für Luftaufsicht und 2. Vorsitzender

Den Weisungen beauftragter Personen des Vereins und der Flugschule ist im Interesse der Sicherheit und zum Erhalt des Fluggeländes unbedingt Folge zu leisten. Weisungsbefugt sind die Vorstandsmitglieder, generell der Windenfahrer oder anderweitig legitimierte Personen des Vereins.

Wer den Vereinsinteressen zuwiderhandelt wird ggf. mit Vorstandsbeschluß vom Flugbetrieb in allen Geländen des Vereins ausgeschlossen.

Für den Flugbetrieb gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der LuftVO, LuftVZO, LuftPersVO und der Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel, sowie diese Geländeordnung.

Diese Geländeordnung wird zur Einsichtnahme an der Startwinde bereitgehalten. Von den Bestimmungen dieser Ordnung ist bei erstmaliger Teilnahme am Flugbetrieb Kenntnis zu nehmen. Die Kenntnisnahme ist durch leserliche Angabe des Namens, Adresse und Unterschrift schriftlich zu dokumentieren.

Vorraussetzungen für die Inbetriebnahme von Gleitsegeln und Hängegleitern:

1. Pilot

Der Pilot muss mindestens im Besitz eines gültigen, **beschränkten Luftfahrerscheins** für das entsprechende Fluggerät sein. Zudem muss er die, seinem Fluggerät entsprechende **Zusatzberechtigung für Schleppstarts** besitzen.

Er muss sich vor dem ersten Start mit den Geländeeigenschaften und evtl. tagesaktuell gültigen Beschränkungen im Fluggebiet vertraut machen.

2. Fluggerät

Für das betriebene Fluggerät muss die gesetzlich **vorgeschriebene Haftpflichtversicherung** bestehen. Gerät und Ausrüstung müssen **gütesiegelkonform** und ggf. **nachgeprüft** sein.

Die erforderlichen Pilotenberechtigungen, sowie der Haftpflichtversicherungsnachweis sind im Gelände mitzuführen und auf Verlangen der zur Prüfung beauftragten Personen (s.o.) vorzulegen. Generell sind die Windenfahrer, neben den weisungsberechtigten Vorstandsmitgliedern,

vom Verein beauftragt, entsprechende Berechtigungen zu prüfen.

Fehlen die Nachweise, darf aus Sicherheits-/ und aus haftungsrechtlichen Gründen kein Start erfolgen !

3. Startvoraussetzungen/ Auflagen:

Analog zur Flugbetriebsordnung des DHV ist beim Schleppbetrieb ein Startleiter zwingend vorgeschrieben.

Dieses kann in Ausnahmefällen dann unterbleiben, wenn der Pilot im Besitz des unbeschränkten Luftfahrerscheines ist und eine sichere Sprechfunkverbindung, auch während des Fluges (Helmsprecheinrichtung) zur Schleppwinde gewährleistet ist.

Gem. Erlaubnisbescheid des DHV muss am Start ein Windrichtungsanzeiger vorhanden sein.

4. Regelungen zur Geländebenutzung und zum Naturschutz:

Die Naturflächen sind weitestgehend zu schonen. Die Fahrten mit dem Seilrückholfahrzeug haben aus diesem Grunde auf den vorhandenen Wegen stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass bei notwendigen Fahrten durch das Gelände möglichst eine Fahrspur benutzt wird, um die Wiesenflächen so wenig wie möglich zu belasten. Sollte sich erkennbar Wild im Gelände aufhalten, so ist dieses nach Möglichkeit so zu um-/ und überfliegen, dass es nicht zu Fluchtreaktionen kommt.

In Zeiten der Jungvogelaufzucht sind erkennbare, sowie durch die untere Naturschutzbehörde ausgewiesene Greifvogelhorstbereiche mit einem Mindestabstand von 300 Metern zu umfliegen. Die Überflughöhe muss mindestens 200 Meter betragen. Bei erkennbaren Störungsreaktionen von Wald- und Wiesenvögeln muss das Flugfenster deutlich aus diesem Bereich verlegt werden.

Fahrzeuge sind nach Absprache mit den Landwirten und den Ortsbürgermeistern nicht auf den Wiesen abzustellen. Dieses führt unweigerlich zu Ärger und damit zur Gefährdung unserer Fluggelände.

Ist mit der Ortsgemeinde eine Parkregelung vereinbart, so wird diese Bestandteil dieser Geländeordnung. Sie ist in diesem Falle im Anhang einzusehen.

Alle Vereinsmitglieder haben penibel darauf zu achten, dass kein Müll im Gelände zurückbleibt. Dieses gilt auch für Zigarettenkippen!

Lokale Bestimmungen:

Sollten sich bei der Nutzung des Geländes Schwierigkeiten oder Schäden jedweder Art ergeben, so sind die verantwortlichen Personen des Vereins (1. oder 2. Vorsitzender) unverzüglich zu benachrichtigen. Spätestens am Folgetag muss bei Nichterreichbarkeit der verantwortlichen Personen eine telefonische Nachricht, ersatzweise eine Benachrichtigung per E-Post erfolgen. Nichtbefolgen kann zum Ausschluss aus dem Verein führen, da eine Zuwiderhandlung gegen diese Anweisung als vereinsschädigend angesehen werden muss.

Frank Bastke *02681/ 70053*
Jürgen Karthe *02681/ 4805 (bei Abwesenheit des Geländebeauftragten)*

5.Kosten:

Die angefallenen Schleppkosten werden vorbehaltlich anderer Regelungen in Bar beim Windenfahrer entrichtet.

Abweichende Kostenregelungen sind nur durch Vorstandsbeschluss möglich.

Wichtig: Bei Thermikflügen in allen Geländen sind die Luftraumbeschränkungen strikt einzuhalten !

Limbach/ Heimborn und Malberg	1500 Meter über Grund
Hattert:	1500 Meter über Grund
Eichelhardt:	3500 ft/ msl (4500 msl - abhängig vom SFS Eudenbach)

6.Haftungsregel:

Eine Teilnahme am Schleppbetrieb des Vereins erfolgt immer auf eigene Gefahr. Der Verein, dessen Vorstand und seine Mitglieder, sowie Personen, die für den Verein bestellt sind, haften nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Grenzen und nur in Fällen nachzuweisender grober Fahrlässigkeit, sowie bei vorsätzlichen Handlungen.

Altenkirchen, den 21.03.2007

Jürgen Karthe
1. Vorsitzender
Gleitschirmfreunde Westerwald e.V.